



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Öffentliche Bekanntmachung

Datum: 17. Juni 2024

Seite 1 von 6

Plangenehmigungsverfahren nach § 38 Abs. 1 StrWG NRW in Verbindung mit § 74 Abs. 6 VwVfG NRW für den Umbau der Verkehrsknotenpunkte „An der Kleinbahn“ (K2) / Montel Allee / Dahlweg und „An der Kleinbahn“ (K2) / BAB 61 / künftige Zufahrt „CargoBeamer“ in Nettetal-Kaldenkirchen durch den Kreis Viersen.

Aktenzeichen:

25.04.02-02/1-23

bei Antwort bitte angeben

Herr Dlugi

Zimmer: 2070

Telefon:

0211 475-5339

Telefax:

0211 475-5953

ricardo.dlugi@

brd.nrw.de

Öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag des Kreis Viersen vom 23.05.2024

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Dienstgebäude:

Am Bonneshof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Der Kreis Viersen hat mit Schreiben vom 23.05.2024 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 38 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den Umbau der Verkehrsknotenpunkte „An der Kleinbahn“ (K2) / Montel Allee / Dahlweg und „An der Kleinbahn“ (K2) / BAB 61 / künftige Zufahrt „CargoBeamer“ in Nettetal-Kaldenkirchen gestellt.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke

Mit Schreiben vom 28.05.2024 hat der Kreis Viersen für die o.a. Maßnahme einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat der Vorhabenträger Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorgelegt.

Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass aufgrund der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Bodenschutz, zum Schutz zu erhaltener Bäume und zum allgemeinen Artenschutz gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG



die Maßnahme keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hat und auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG verzichtet werden kann.

Datum: 17. Juni 2024

Seite 2 von 6

Aktenzeichen:

25.04.02-02/1-23

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beschrieben und unter Berücksichtigung von aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beurteilt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass es durch die Umsetzung der Maßnahme für einzelne Wohnnutzungen an der Kreisstraße 2 zu vorübergehenden Belästigungen durch Baulärm kommen kann.

Für eine überschlägige Schätzung der zu erwartenden Lärmbelastung wurde an den betroffenen Häusern eine beispielhafte Berechnung der Lärmimmissionen während der Straßenbaumaßnahme durchgeführt. Die Gebäude „An der Kleinbahn“ befinden sich in einem Gebiet, das als Mischgebiet eingestuft ist. Für die Bewertung der Geräuschimmissionen aus dem Baubetrieb sind damit nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) folgende Richtwerte anzuwenden: 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts.

Die höchsten Beurteilungspegel sind mit 65,2 dB(A) am Haus „An der Kleinbahn 15“ an der nördlichen Fassade zu erwarten. An den anderen Immissionsorten liegen die Werte bei ca. 62 dB(A). An der östlichen Fassade des Hauses „An der Kleinbahn 11“ liegen die Beurteilungspegel mit ca. 52 dB(A) bereits deutlich unter dem Immissionsrichtwert.

Die Überschreitung beträgt somit maximal ca. 5 dB(A), was nach Ziffer 4.1 der AVV Baulärm noch tolerierbar ist. Grundsätzlich ist dabei zu berücksichtigen, dass der Emissionsansatz für den Straßenfertiger (als Beispiel für die überschlägige Schätzung) von einer ununterbrochenen Nutzung ausgeht. In der Praxis wird der Einsatz aber auch durch Pausenzeiten eingeschränkt sein, sodass die Lärmbelastung in der Realität niedriger liegen wird.



Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine zeitlich auf wenige Monate beschränkte Situation handelt, die auch nicht täglich identisch ist. Es wird auch Phasen mit geringeren Beurteilungspegeln geben.

Datum: 17. Juni 2024

Seite 3 von 6

Aktenzeichen:

25.04.02-02/1-23

Im Zuge eines persönlichen Termins des Kreises Viersen mit den Anwohnern wurden diese über die Dauer der Baumaßnahme informiert, die voraussichtlich ca. 3 Monate umfasst. Den Anwohnern wurde verdeutlicht, dass es zu vorübergehenden Belästigungen durch Baulärm während der Baumaßnahme kommen wird und auch die Möglichkeit eingeräumt, einen konstruktiven Lärmschutz während der Bauzeit zu errichten. Dies wurde von beiden Eigentümern nicht für notwendig erachtet.

Auswirkungen durch den Verkehrsbetrieb sind, da mit dem Vorhaben keine vorhabenbedingte Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden ist, auszuschließen. Vielmehr wird ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf an den entsprechenden Knotenpunkten gewährleistet und ein Rückstau, sowie damit einhergehende immissionsbedingte Belastungen für Wohnstätten an der K 2, vermieden.

Immissionen aus dem Verkehr, und hier insbesondere Verkehrslärm, entstehen nur gering. Dies wird durch die schalltechnische Untersuchung unterstrichen. Durch die prognostizierten 500 LKW am Tag von und zum Terminal entstehen zusätzlich in der Ost-West-Achse des Knotenpunktes an der AS Nettetal West Immissionen und tangieren die Verkehrsbelastungen der Nord-Süd-Achse der K2 nur marginal. Der Immissionsschwerpunkt liegt nach erfolgter Baumaßnahme fast vollständig und ausschließlich im Knotenpunkt der Anschlussstelle West. Der Abstand zur Ost-West-Achse zwischen AS Nettetal West und dem Betriebsgelände der Firma CargoBeamer Terminal Kaldenkirchen GmbH zur südlichen Wohnbebauung ist über 200m entfernt. Folglich entstehen hier keine negativen Auswirkungen durch die Immissionen am Knotenpunkt. Das Gebäude „An der Kleinbahn 9“ wird zusätzlich durch das Gebäude „An der Kleinbahn 11“ abgeschirmt. Nach Norden wird der Bereich durch die Autobahn in Hochlage abgeschirmt. Immissionen auf sensible Bereiche können somit ausgeschlossen werden.

Eine UVP ist deshalb hinsichtlich dieses Schutzgutes nicht erforderlich.



Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Datum: 17. Juni 2024

Seite 4 von 6

Aktenzeichen:

25.04.02-02/1-23

Das Vorhaben ist dort, wo Flächen neu versiegelt werden, mit einer dauerhaften Inanspruchnahme von Biotoptypen verbunden, die allerdings einen geringen bis sehr geringen Biotopwert aufweisen. Es führt darüber hinaus, durch die Verbreiterung der Straßenkörper, zu einer Zunahme anlagebedingter Barrierewirkungen (insbesondere für bodengebundene Tierarten). Die beanspruchten Strukturen werden teilweise bereits im Zuge der Baumaßnahme, in Form von begrünten Erdbauwerken seitlich der versiegelten Fahrbahnen, wiederhergestellt. Nicht vor Ort ausgleichbare Beeinträchtigungen werden im Gebiet des Kreises Viersen in gleichwertiger Weise ersetzt.

Bezüglich betriebsbedingter Auswirkungen ist, da sich die Verkehrsbelastung nicht erhöht, von keiner grundsätzlichen Neubelastung, sondern von einer kleinräumigen Verlagerung der jeweils an die äußere Fahrbahn grenzenden Belastungszone auszugehen.

Der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP, Stufe I) kommt zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben keine Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden (kein erhöhtes Tötungsrisiko, keine erhebliche Zunahme von Störungen, keine Betroffenheit essentieller Habitatbestandteile). Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (ASP, Stufe II) wird daher nicht erforderlich.

Somit liegen keine negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt vor und eine UVP ist nicht erforderlich.

Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser

Die Zunahme von Verkehrs- zu Ungunsten von Freiraumfläche fällt gering aus, da sich das Vorhaben auch auf die bestehenden Straßenkörper (Fahrbahnen und Verkehrsbegleitflächen) und als Siedlungsfläche festgelegte Bereiche (Rand des B-Planes Ka-280) erstreckt.

Ebenso wenig werden die Schutzgüter Boden und Wasser (hier Grundwasser) erheblich beeinträchtigt, da sich Neuversiegelung und / oder Überbauung auf einen eng begrenzten Raum erstrecken. Eine erhebliche Beeinträchtigung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des betroffenen Grundwasserkörpers ist ausgeschlossen.



Eine UVP ist deshalb hinsichtlich dieser Schutzgüter nicht erforderlich.

Datum: 17. Juni 2024

Seite 5 von 6

Schutzgüter Klima und Luft

Außerhalb der überwiegend versiegelten und damit klimatisch belasteten Straßenkörper erfolgt eine kleinflächige Neuversiegelung von Bereichen mit einer allgemeinen klimaökologischen Ausgleichsfunktion. Infolge des Baubetriebs ist im Baustellenbereich mit einem vorübergehenden Anstieg von Schadstoffimmissions-Konzentrationen zu rechnen.

Aktenzeichen:

25.04.02-02/1-23

Eine UVP ist deshalb hinsichtlich dieser Schutzgüter nicht erforderlich.

Schutzgut Landschaft

Die Verbreiterung der Straßenkörper und Installierung der Lichtsignalanlage bedingt zwar eine zunehmende Technisierung der Landschaft. Diese betrifft jedoch einen bereits stark durch Verkehrsstrassen geprägten Raum, so dass von einer optischen Überlagerung durch die Vorbelastung ausgegangen werden kann. Eine aus jungen Linden bestehende Baumreihe an der K 2 kann durch eine Verpflanzung erhalten werden. Da es sich insgesamt um eine kleinere Ausbaumaßnahme ohne massive Bauwerke (z. B. Brücken) handelt, wird es zu keinen erheblichen visuellen Beeinträchtigungen kommen.

Eine UVP ist deshalb hinsichtlich dieses Schutzgutes nicht erforderlich.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das kulturelle Erbe ist nicht betroffen. Als Sachgüter im Bereich des Vorhabens können die klassifizierten Straßen sowie die im Ausbaubereich liegenden Versorgungsleitungen aufgefasst werden. Das Änderungsvorhaben wurde mit den zuständigen Behörden (Straßen. NRW, Kreis Viersen und Stadt Nettetal) abgestimmt. Ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf an den betroffenen Knotenpunkten wird gewährleistet. Die Funktion der zu verlegenden Versorgungsleitungen wird aufrechterhalten.

Eine UVP ist deshalb hinsichtlich dieser Schutzgüter nicht erforderlich.

Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern



Negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Datum: 17. Juni 2024

Seite 6 von 6

Aktenzeichen:

25.04.02-02/1-23

Gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Gezeichnet

(Dlugi)